

Eichendorff-Grundschule

Berlin, Charlottenburg – Wilmersdorf
04G01



Eichendorff-Grundschule * Goethestr. 19-24 * 10625 Berlin

Telefon: 030 43727227-0

Fax: 030 43727227-29

E-Mail: sekretariat@eichendorff.schule.berlin.de

Berlin, 29.03.2022

Sehr geehrte Eltern,

ich möchte Sie hiermit darüber informieren, welche Schutz- und Hygienemaßnahmen vorbehaltlich des Erlasses der entsprechenden rechtlichen Regelungen ab dem 1. April an Berliner Schulen gelten werden.

Nach derzeitigem Stand sind ab dem 1. April lediglich die Basisschutzmaßnahmen gemäß § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes zulässig. Für Schulen bedeutet dies, dass lediglich eine Testpflicht zulässig ist. Die Testpflicht an Berliner Schulen wird daher bis auf Weiteres bestehen bleiben. **Ab dem 1. April gilt die Testpflicht auch für geimpfte und genesene Personen.** Dies betrifft sowohl Schüler*innen als auch Lehrkräfte, weitere Mitarbeiter*innen des pädagogischen Personals und sonstige an der Schule tätige Personen. Aufgrund der noch immer hohen Fallzahlen und der Tatsache, dass außer der Testpflicht sämtliche Schutz- und Hygienemaßnahmen an Schulen entfallen, hat sich die Bildungsverwaltung für diese Regelung entschieden.

Ansonsten wird die Ausgestaltung der Testpflicht weitestgehend unverändert bestehen bleiben.

Das bedeutet:

Das bedeutet:

- Schüler*innen und Schüler sowie Lehrkräfte, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des pädagogischen Personals und sonstige an der Schule tätige Personen unterliegen der Testpflicht.
- Es wird bis auf Weiteres dreimal wöchentlich getestet. Sofern die Testfrequenz geändert wird, informiere ich Sie.
- Schüler*innen erfüllen die Testpflicht durch beobachtete Selbsttestung in der Schule oder durch Nachweis, dass eine Testung von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (z.B. Teststellen, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken) durchgeführt wurde und das Testergebnis negativ war.
- Lehrkräfte, weitere Mitarbeiter*innen des pädagogischen Personals und sonstige an der Schule tätige Personen erfüllen die Testpflicht durch beobachtete Selbsttestung in der Schule oder durch Nachweis, dass eine Testung von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (z.B. Teststellen, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken) durchgeführt wurde und das Testergebnis negativ war. Personen, die an der Schule tätig und geimpft oder genesen sind, dürfen sich auch Zuhause und ohne Aufsicht testen. Sie müssen in diesem Fall das negative Testergebnis schriftlich oder elektronisch gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestätigen.

Die Vorgaben der Musterhygienepläne zur Durchführung von Prüfungen gelten ab dem 1. April nicht mehr. Sofern möglich ist es jedoch empfehlenswert, Schutzmaßnahmen, wie etwa das Einhalten des Mindestabstands, weiterhin aufrechtzuerhalten.

Für schulexterne Personen (z.B. Eltern) gilt weiterhin bei folgenden schulischen Zusammenkünften eine **3G-Regel**:

- Teilnahme an Gremiensitzungen
- Teilnahme an Elternversammlungen, Elterngesprächen und weiteren terminierten Vor-Ort-Besuchen
- Teilnahme an schulischen Veranstaltungen

Das bedeutet, dass schulexterne Personen geimpft, genesen oder getestet sein müssen, um an diesen Zusammenkünften teilnehmen zu können.

Die Maskenpflicht fällt ab dem 1. April in allen Schulen und Jahrgangsstufen weg. Seitens der SenBJF wird weiterhin **dringend empfohlen, eine Medizinische Maske zu tragen.**

Die Musterhygienepläne treten mit Ablauf des 31. März außer Kraft. Sämtliche darin geregelte Maßgaben gelten also ab dem 1. April nicht mehr. Das bedeutet beispielsweise, dass, bis auf die Testpflicht, keine Auflagen für den Unterricht, für schulische Veranstaltungen oder Elternabende mehr bestehen.

Der Stufenplan tritt mit Ablauf des 31. März außer Kraft. Somit erfolgt keine Zuordnung der Schulen in die Stufen mehr. Es finden allerdings weiterhin regelmäßige Gespräche zwischen regionalen Schulaufsichten und den Gesundheitsämtern statt. Hier werden das aktuelle Infektionsgeschehen und eventuell notwendige Maßnahmen an den Schulen besprochen.

Da ab dem 1. April außer der Testpflicht keine Schutz- und Hygienemaßnahmen an Schulen mehr zulässig sein werden, wird die 2. Schul-Hygiene-Verordnung an diesem Tage ersatzlos außer Kraft treten. Die schulische Testpflicht wird dann in der neuen landesweiten „Basisschutzmaßnahmenverordnung“ geregelt sein.

Ich hoffe, dass ich Sie über die folgenden Schritte der Regierung ausreichend informiert habe.

Ich bitte Sie sehr darum, dass Ihre Kinder weiterhin die Maske tragen. Das Tragen der Maske dient dem Schutz Ihres Kindes, unseres Kollegiums und Ihrer Familie.

Mit freundlichen Grüßen

B. Nusbaum